

erwähnten noch ergangen unter dem 4. Januar 1899 (K.G.A. II, S. 304), 22. Februar 1899 (K.G.A. III, S. 245) und 25. Februar 1899 (K.G.A. III, S. 66).

Den Begriff einer im Verwaltungsstreitverfahren anfechtbaren „polizeilichen Verfügung“ hat das O.V.G. mehrfach (u. a. 4. Januar 1899 I. c. und 10. Juni 1901, K.G.A. III, S. 450) präzisiert als eine solche von der Polizeibehörde erlassene Verfügung, welche ein polizeiliches Gebot (Forderung einer Leistung) oder ein polizeiliches Verbot (Anordnung einer Unterlassung) enthält, das die Polizeibehörde mit den ihr zu Verfügung stehenden polizeilichen Zwangsmitteln durchführen will.

Eine derartige Verfügung ist also immer eine präventive Maßregel, die ein neues selbständiges Verbot schafft; sie steht damit in deutlichem Gegensatz zu einer Strafverfügung, die repressiv wegen Übertretung eines bestehenden Strafgesetzes ergeht und die die Polizeibehörde nicht mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln, sondern ausschließlich durch Anrufung der richterlichen Strafgewalt zur Geltung bringen kann.

### 3. Haftbarkeit für Übertretungen.

#### a. In sachlicher Beziehung.

Infolge des Umstandes, daß die meisten Polizeiverordnungen, betreffend die Ankündigung von Heilmitteln, nur für einen räumlich beschränkten Kreis Geltung haben und daß durch dieselben kein einheitliches, sondern ein sehr verschiedenartiges Recht geschaffen ist, wird sich namentlich für größere Tageszeitungen häufig der Fall ergeben, daß in ihren Inseratenteilen Heilmittelankündigungen enthalten sind, die am Orte des Erscheinens durchaus erlaubt sind, die aber in anderen mehr oder weniger entfernten Bezirken, in denen die Zeitung auch verbreitet ist, gegen bestehende Strafnormen verstoßen. Es ergibt sich die wichtige Frage, ob und in welcher Weise in solchen Fällen eine Strafverfolgung eintreten kann. Maßgebend für die Beantwortung dieser Frage ist die in § 7 der Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich enthaltene Bestimmung über den Gerichtsstand. Durch Gesetz vom 13. Juni 1902 (R.G.Bl. S. 227) hat der § 7 der Strafprozeßordnung folgende Fassung erhalten:

St.P.O. § 7.

Der Gerichtsstand ist bei demjenigen Gerichte begründet, in dessen Bezirk die strafbare Handlung begangen ist.

Wird der Tatbestand der strafbaren Handlung durch den Inhalt einer im Inland erschienenen Druckschrift begründet, so ist als das nach Absatz 1 zuständige Gericht nur dasjenige Gericht anzusehen, in dessen Bezirk die Druckschrift erschienen ist. Jedoch ist in den Fällen der Beleidigung, sofern die Verfolgung im Wege der Privatklage stattfindet, auch das Gericht, in dessen Bezirk die Druckschrift verbreitet worden ist, zuständig, wenn in diesem Bezirk die beleidigte Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Für die Presse ist also in der Regel der Gerichtsstand am Erscheinungsorte begründet.

Diese Bestimmung im Absatz 2 des § 7 gilt jedoch nur für die Fälle, in denen die durch den Inhalt der Druckschrift begründete strafbare Handlung am Erscheinungsorte in gleicher Weise strafbar ist, wie am Verbreitungsorte. Ist hier infolge örtlicher Verhältnisse ein Unterschied in der Strafbarkeit vorhanden, so ist der Gerichtsstand gemäß Absatz 1 am Verbreitungsorte zu begründen. Diese Verhältnisse hat das R.G. überzeugend in folgenden Urteile dargelegt:

R.G. 25. Mai 1903 (E. XXXVI, S. 257).

Nach der Entstehungsgeschichte des Gesetzes vom 13. Juni 1902 sollte durch die Abänderung des § 7 St.P.O. den in der Öffentlichkeit und auch in älteren parlamentarischen Verhandlungen vielfach erörterten Unzuträglichkeiten des sog. fliegenden Gerichtsstandes der Presse abgeholfen werden, welche daraus hervorgingen, daß der Gerichtsstand der begangenen Tat für Preßdelikte bei jedem Gericht begründet war, in dessen Bezirk die Druckschrift Verbreitung gefunden hatte. Man wollte diesen Übelstand dadurch beseitigen, daß nicht mehr sämtliche Gerichte, auf deren Bezirk sich die durch den Inhalt der Druckschrift begangene Straftat erstreckt habe, nebeneinander zur Aburteilung zuständig sein sollten, sondern die örtliche Zuständigkeit sich auf dasjenige von diesen nach Abs. 1 des § 7 an sich zuständigen Gerichten beschränken solle, in dessen Bezirk die Druckschrift erschienen sei. Die Sondervorschrift des jetzigen Abs. 2 Satz 1 § 7 St.P.O. bildet demgemäß — wie ihre Fassung und die systematische Stellung, welche sie in der St.P.O. erhalten hat, bestätigt und auch daraus hervorgeht, daß das Gesetz die Frage der übrigen gesetzlichen Gerichtsstände, wie insbesondere den des Wohnsitzes nicht berührt — für Preßdelikte lediglich eine Einschränkung oder Ausnahme gegenüber dem Abs. 1: „Der Gerichtsstand ist bei demjenigen Gerichte begründet, in dessen Bezirk die strafbare Handlung begangen ist.“ Sie kann also nur die Auswahl unter solchen Gerichten betreffen, in deren Bezirk die strafbare Handlung begangen ist, und daraus ergibt sich für ihre Anwendung mit Notwendigkeit die Voraussetzung, daß die Handlung auch am Orte des Erscheinens der Druckschrift als Straftat begangen sein muß, um das Gericht dieses Bezirkes als zuständig erscheinen zu lassen. Keineswegs konnte die Absicht dahin gehen, das Gericht des Erscheinungsortes der Druckschrift auch für den Fall als zuständig zu erklären, daß in dessen Bezirk überhaupt keine strafbare Handlung be-



gangen ist. Das bringt die vorliegende Fassung des Gesetzes klar zum Ausdruck, wenn sie das Gericht, in dessen Bezirk die Druckschrift erschienen ist, als das nach Abs. 1 zuständige bezeichnet. Nach Abs. 1 aber konnte überall nur ein Gericht als örtlich zuständig in Frage kommen, in dessen Bezirk die strafbare Handlung begangen ist.

Die gegenteilige Ansicht, nach welcher der Ort des Erscheinens der Druckschrift, auch wenn dort eine strafbare Handlung nicht begangen ist, für die Zuständigkeit maßgebend sein soll, würde dahin führen, einen Gerichtsstand der begangenen Tat über den Rahmen des § 7 Abs. 1 hinaus neu zu statuieren, woran bei der Beratung des Gesetzes vom 13. Juni 1902 überall nicht gedacht ist, und ferner die praktische Folge nach sich ziehen, daß die für den Ort der Straftat bestehende landesgesetzliche Strafnorm in allen den Fällen außer Anwendung bleiben müßte, wo der Ort des Erscheinens der Druckschrift einem anderen Bundesstaat angehört, dessen Gerichte rechtsgrundsätzlich nicht in der Lage sein würden, fremdländisches Strafrecht in Anwendung zu bringen. Daß eine derartige Einwirkung auf das materielle Strafrecht nicht gewollt sein konnte, muß bei einem Gesetze, welches sich lediglich mit der prozessualen Regelung des Gerichtsstandes befaßt, zweifellos erscheinen.

In einer späteren Entscheidung vom 28. Mai 1903 (E. XXXVI, S. 270) hat das R.G. diese Anschauung nochmals bestätigt. Handelt es sich also um eine periodische Druckschrift, die in mehreren Bundesstaaten verbreitet ist, und um eine Ankündigung, die am Erscheinungsorte erlaubt, aber in einem anderen Bundesstaate verboten ist, so bleibt der „fliegende Gerichtsstand“ der Presse, wie er unter der Herrschaft der früheren Fassung des § 7 St.P.O. vom R.G. für alle Preßdelikte konstruiert worden ist, im vorliegenden Falle erhalten. Insbesondere über das Ineinanderwirken verschiedener einzelstaatlicher Rechtsverhältnisse hat sich das R.G. früher wie folgt geäußert:

R.G. 13. März 1880 (E. I, S. 274).

Gegen Handlungen, welche dazu bestimmt sind, innerhalb eines fremden Staatsgebiets unmittelbar wirksam zu werden, in die dortige Rechtsordnung einzugreifen, welche Rechte und Interessen dieses Staates auf solche Weise verletzen, darf sich der betroffene Staat, auch wenn die Handlungen jenseits seiner Grenzen in Vollzug gesetzt werden, durch Strafverbote schützen. Kann es nicht bezweifelt werden, daß er den Täter in solchem Falle bestrafen darf, wenn er ihn später innerhalb seiner Grenzen ergreift, so darf auch auf Grund des § 7 St.P.O. die Aburteilung der Tat von einem Gerichte des durch die Handlung in vorgedachter Weise verletzten Staates erfolgen.

Hieraus ergibt sich für jede periodische Druckschrift der eigenartige Zustand, daß ihr Anzeigenteil den Ankündigungsverböten aller derjenigen Bezirke, Provinzen und deutschen Bundesstaaten unterliegt, in denen die be-

treffende Zeitung verbreitet ist. Wer dabei verantwortlich ist, wird später erörtert.

Wesentlich einfacher liegt die Sache im umgekehrten Falle. Ist eine Ankündigung am Erscheinungsorte einer Zeitung strafbar, in anderen Bezirken aber nicht, so steht natürlich in ersterem der Strafverfolgung nichts im Wege. Ist aber die Druckschrift, etwa ein Prospekt, an diesem Orte nur hergestellt und vervielfältigt nicht aber verbreitet worden, z. B. in der Weise, daß von dort aus nur die direkte Versendung in die anderen (straffreien) Bezirke erfolgte, so ist der Tatbestand einer strafbaren Handlung überhaupt nicht gegeben und eine Strafbarkeit ausgeschlossen. Diesen Fall hat das R.G. in folgendem Urteil behandelt:

R.G. 13. Februar 1893 (E. XXIII, S. 428).

Mit Recht hat das angefochtene Urteil das Begriffsmerkmal des gesetzlichen Tatbestandes verneint, weil weder die Absendung der fraglichen Skripturen von Hamburg aus, noch deren Wirkung auf die Korrespondenten des Angeklagten außerhalb Hamburgs die Öffentlichkeit des Hamburger Rechtslebens berührt habe.

#### b. In persönlicher Beziehung.

Die „Verantwortlichkeit für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen“ hat das Preßgesetz in seinem dritten Abschnitt behandelt. Die beiden Paragraphen desselben lauten:

##### § 20.

Die Verantwortlichkeit für Handlungen, deren Strafbarkeit durch den Inhalt einer Druckschrift begründet wird, bestimmt sich nach den bestehenden allgemeinen Strafgesetzen.

Ist die Druckschrift eine periodische, so ist der verantwortliche Redakteur als Täter zu bestrafen, wenn nicht durch besondere Umstände die Annahme seiner Täterschaft ausgeschlossen wird.

##### § 21.

Begründet der Inhalt einer Druckschrift den Tatbestand einer strafbaren Handlung, so sind

der verantwortliche Redakteur,

der Verleger,

der Drucker,

derjenige, welcher die Druckschrift gewerbsmäßig vertrieben oder sonst öffentlich verbreitet hat (Verbreiter),

soweit sie nicht nach § 20 als Täter oder Teilnehmer zu bestrafen sind, wegen Fahrlässigkeit mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Haft oder mit Festungshaft oder Gefängnis bis zu einem Jahre zu belegen, wenn sie nicht die Anwendung der pflichtgemäßen Sorgfalt oder Umstände nachweisen, welche diese Anwendung unmöglich gemacht haben.



Die Bestrafung bleibt jedoch für jede der benannten Personen ausgeschlossen, wenn sie als den Verfasser oder den Einsender, mit dessen Einwilligung die Veröffentlichung geschehen ist, oder, wenn es sich um eine nicht periodische Druckschrift handelt, als den Herausgeber derselben, oder als einen der in obiger Reihenfolge vor ihr Benannten eine Person bis zur Verkündung des ersten Urteils nachweist, welche in dem Bereich der richterlichen Gewalt eines deutschen Bundesstaats sich befindet, oder falls sie verstorben ist, sich zur Zeit der Veröffentlichung befunden hat; hinsichtlich des Verbreiters ausländischer Druckschriften außerdem, wenn ihm dieselben im Wege des Buchhandels zugekommen sind.

Die hierdurch geschaffene Rechtslage ist eine recht komplizierte und der Kasuistik dabei ein weiterer Spielraum gelassen. Bei Preßdelikten ist gemäß § 20 zu bestrafen der Urheber derselben (sofern er ermittelt ist) und der verantwortliche Redakteur und zwar auch dieser stets als Täter, „wenn nicht durch besondere Umstände die Annahme seiner Täterschaft ausgeschlossen wird“. Ist der Redakteur jedoch nicht als Täter zu bestrafen, so kommt die Bestimmung in § 21 zur Anwendung, die ein Fahrlässigkeitsdelikt normiert.

1. Für die Haftbarkeit des Redakteurs ist somit die Frage von großer Tragweite, wie weit seine Täterschaft nach § 20 Abs. 2 des Preßgesetzes reicht bzw. was unter den „besonderen Umständen“, die seine Täterschaft auszuschließen geeignet sind, zu verstehen ist. Grundlegend für die Beantwortung dieser Frage ist ein Beschluß der vereinigten Strafsenate des R.G. vom 6. Juni 1891, welcher im Gegensatz zu der früheren wesentlich strengeren Auslegung dieser Bestimmung eine mildere Auffassung derselben festlegte. Die wichtigsten Grundsätze dieses Plenarbeschlusses lauten:

R.G. 6. Juni 1891 (E. XXII, S. 65).

Die Bedeutung der Vorschrift im Abs. 2 § 20 des Preßgesetzes in ihrem Verhältnisse zum Abs. 1 ist wesentlich eine deklaratorische. Sie bringt den Gedanken zum Ausdruck: Wer die Stellung des verantwortlichen Redakteurs einer periodischen Druckschrift übernommen und in dieser Eigenschaft das Erscheinen derartiger Preßzeugnisse ermöglicht hat, der hat die Vermutung mit seinem Wissen und Willen geschehener Veröffentlichung des gesamten Inhaltes der Druckschrift stets dergestalt gegen sich, daß diese Vermutung als gesetzliche Regel so lange gegen ihn streiten soll, bis sie durch „besondere Umstände“ als ausnahmsweise im Einzelfalle nicht zutreffend besonders entkräftet wird . . . .

Die „besonderen Umstände“ des § 20 Abs. 2 a. a. O. begreifen alle Tatmomente in sich, welche die Annahme vorsätzlich, mit Kenntnis und Verständnis des Inhaltes verursachter Veröffentlichung nach den gewöhnlichen Grundsätzen des Strafprozesses im Einzelfalle zu widerlegen geeignet sind.

Der Redakteur haftet somit, wenn nicht besondere Umstände dem entgegenstehen, als bewußter mit Kenntnis und Verständnis des Inhalts handelnder Verursacher der Veröffentlichung.

Unter „besonderen Umstände“ sind aber nicht qualitativ besonders geartete (außerordentliche, ungewöhnliche) Umstände zu verstehen, sondern die tatsächlichen Momente des Einzelfalles, durch welche ein Vorsatz ausgeschlossen wird. Indessen wird die Feststellung der Täterschaft des Redakteurs in der Praxis dadurch wieder kompliziert, daß, wie das R.G. in obiger Entscheidung weiter ausführt, hierbei auch der *dolus eventualis* nicht unberücksichtigt bleiben darf.

Zu den besonderen Umständen, welche die Annahme einer „mit Kenntnis und Verständnis des Inhalts“ verursachten Veröffentlichung auszuschließen geeignet sind, ist ein Irrtum über die Zulässigkeit bezw. Unzulässigkeit einer Annonce jedenfalls dann nicht zu rechnen, wenn sich der Irrtum auf die Existenz oder Auslegung strafrechtlicher Normen, z. B. auf die Bedeutung und Tragweite des Begriffs Geheimmittel u. dergl. bezieht. In solchen Fällen — und diese bilden die Regel — handelt es sich um einen nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen unbeachtlichen Rechtsirrtum.

Dies bestätigen folgende Urteile:

K.G. 24. Juni 1895 (K.G.A. I, S. 128).

Beruhet der gute Glaube auf einer irrigen Auslegung des Strafgesetzes, so kann dies niemals und auch dann nicht den Angeklagten vor Strafe schützen, wenn ihm eine Fahrlässigkeit bei dieser Auslegung nicht zur Last fällt.

K.G. 1. Mai 1902 (S. 286, 02).

Die Angeklagten (Redakteure) würden gemäß § 20, Abs. 2, des Preßgesetzes nur dann nicht der Täterschaft unterliegen, wenn durch besondere Umstände ihre Täterschaft, d. h. die Annahme ausgeschlossen wäre, daß sie die Anzeigen mit Kenntnis und Verständnis des Inhalts veröffentlicht haben. Ein solcher Umstand ist betreffs des Angeklagten G. S. nicht darin zu finden, daß er die Anzeige für straflos gehalten hat; hierin würde ein unbeachtlicher Rechtsirrtum liegen.

Über die allgemeine Strafbarkeit der Redakteure für strafbare Veröffentlichungen sind noch folgende Urteile hervorzuheben:

R.G. 15. November 1883 (E. IX, S. 186).

Nach § 20 des Preßgesetzes vom 7. Mai 1874 ist der verantwortliche Redakteur einer periodischen Druckschrift bezüglich der Handlungen, deren Strafbarkeit durch den Inhalt der Druckschrift begründet wird, „als Täter“ zu bestrafen, wenn nicht durch besondere Umstände die Annahme seiner Täterschaft ausgeschlossen wird. Es kommen somit gegen ihn, sofern besondere Umstände der erwähnten Art nicht vorliegen, die-



selben Strafbestimmungen zur Anwendung, durch welche der als Täter zu behandelnde Verfasser des in Frage stehenden Artikels betroffen wird. Wird dieser letztere ermittelt und neben dem verantwortlichen Redakteur der Druckschrift zur Bestrafung gezogen, so sind die beiden Personen hiernach als Mittäter im Sinne des § 47 des St.G.B. anzusehen. Tritt die Verfolgung der strafbaren Handlung nur auf Antrag ein, so findet nach § 63 des St.G.B. gegen beide Täter das gerichtliche Verfahren statt, auch wenn nur gegen einen derselben auf Bestrafung angestragen wurde. Ebenso ist nach § 64 des St.G.B. infolge der rechtzeitigen Zurücknahme des Antrages gegen einen Täter das Verfahren auch gegen den Mittäter einzustellen.

Diese letztere Feststellung ist von besonderer Bedeutung für Strafverfahren, die auf Grund des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes wegen Ankündigung von Heilmethoden und Heilmitteln durch nicht approbierte Heilkünstler usw. eingeleitet worden sind, weil diese stets eines besonderen Antrages bedürfen. Ferner:

K.G. 17. Februar 1898 (K.G.A. II, S. 341).

Derjenige, welcher den Auftrag zur Veröffentlichung eines strafbaren Preßzeugnisses gibt, und der die betr. Nummer der periodischen Druckschrift redigierende verantwortliche Redakteur wirken bei der strafbaren Veröffentlichung zusammen und sind demgemäß Mittäter (vergl. Entsch. d. R.G. Bd. 9 S. 187, Stenglein, Reichsgesetze S. 439 und die dort angeführte Entsch. des Obertribunals).

K.G. 3. November 1898 (K.G.A. II, S. 337).

Der Angeklagte hat die Nummer der periodischen Druckschrift „Generalanzeiger für N.“, in welcher die fraglichen Anzeigen erschienen sind, als verantwortlicher Redakteur gezeichnet; er ist daher nach § 20 Abs. 2 des Preßgesetzes als Täter zu bestrafen, wenn nicht durch besondere Umstände die Annahme seiner Täterschaft ausgeschlossen ist. Solche besonderen Umstände sind weder festgestellt, noch auch nur vom Angeklagten behauptet. Der § 21 des Preßgesetzes kommt daher überhaupt nicht zur Anwendung, weil er nur dann Platz greift, wenn der Redakteur nicht aus § 20 als Täter haftet.

Der Redakteur ist auch für den Inhalt von Beilagen irgend welcher Art verantwortlich, welche der Zeitung mit seinem Willen und Wissen beigelegt werden und somit als Beiblätter anzusehen sind (K.G. 19. Oktober 1899, K.G.A. III, S. 466), und zwar auch dann, wenn dieselben auf dem Hauptblatte nicht als Beilagen bezeichnet sind (R.G. 22. September 1882, E. VII, S. 45). Daneben ist natürlich diejenige Person als Täter strafbar, welche die betreffende Druckschrift der Zeitung zwecks Beilegung gegeben und damit subjektiv die durch den Inhalt derselben etwa begründete strafbare Handlung veranlaßt hat (K.G. 13. Juli 1899, K.G.A. III, S. 452).

Der Redakteur des Inseratenteils einer Zeitung haftet nur für Anpreisungen, die sich ihrer äußeren Form und Stellung nach im Inseratenteil der Zeitung befinden, nicht aber für solche, die ihrem Inhalt nach eigentlichen Inseraten gleichzustellen, jedoch formell in den redaktionellen Teil aufgenommen sind (K.G. 26. Januar 1891, Sp. S. 618).

2. Neben dem Redakteur ist natürlich der Verfasser einer unerlaubten Ankündigung zu bestrafen, sofern er ermittelt ist und die Veröffentlichung selbst veranlaßt hat.

Komplizierter werden die Verhältnisse, wenn eine Anzeige nicht von dem Verfasser direkt, sondern durch eine Annoncen-Expedition zur Aufgabe gelangt ist. Der Inhaber oder Leiter einer solchen Expedition kann sich zwar leicht vor Strafe schützen, wenn er die Annoncen einer Zeitung nur unter dem Vorbehalt zur Aufnahme übergibt, daß dieser „keine polizeilichen Verordnungen oder sonst keine gesetzlichen Hindernisse im Wege stehen“. Wenn die Annoncen trotz eines solchen Vorbehaltes bestehenden Verordnungen zuwider aufgenommen werden, so ist das Erscheinen derselben nicht auf den Willen des Auftraggebers, sondern auf den des betreffenden Redakteurs zurückzuführen (L.G. Glogau 20. Juni 1898, K.G.A. II, S. 330). Ist ein solcher Vorbehalt jedoch nicht gemacht, so muß es sich nach den besonderen Verhältnissen bestimmen, wie weit der Inhaber einer Annoncen-Expedition nach den §§ 47 und 48 des St.G.B. als Täter oder event. als Anstifter zu bestrafen ist. Eine Beihilfe ist, wo es sich um Übertretungen handelt — und das ist bei Ankündigungen fast stets der Fall — gemäß § 49 St.G.B. ausgeschlossen. Eine selbständige Täterschaft hat z. B. das O.L.G. Dresden (11. November 1897, K.G.A. II, S. 356) in einem Falle angenommen, wo der Inhaber einer Annoncen-Expedition ein Inserat zur Weiterbeförderung mit dem Auftrage erhalten hatte, die Zeitungen, in denen die Veröffentlichung erfolgen sollte, „nach freiem Ermessen“ zu wählen.

3. Bisweilen ist auch seitens der Behörden der Versuch gemacht worden, für Annoncen, die der Fabrikant eines Geheim- oder Arzneimittels erlassen hat, und in denen eine Apotheke als Bezugsquelle angegeben war, den Inhaber dieser Apotheke mit verantwortlich zu machen. So heißt es in einer Verfügung des Regierungspräsidenten in Schleswig vom 17. Mai 1890:

„Diejenigen Apotheker, welche mit ihrer Firma verbundene Anzeigen dulden, machen sich straffällig, weil sie jederzeit in der Lage sind, dem Mißbrauch ihres Namens entgegenzutreten.“

Und noch deutlicher sagte der Regierungspräsident in Köln in einem Erlaß vom 8. Dezember 1897:



„Es macht sich derjenige Apotheker, auf dessen Namen mit seinem Einverständnis, bezw. auf dessen Geschäft als Bezugsquelle des Geheimmittels in der Ankündigung hingewiesen wird, in gleicher Weise wie der Ankündiger der Übertretung der Polizeiverordnung schuldig.“

Der gleiche Gedanke kehrt in Verfügungen der Regierungspräsidenten in Posen vom 28. Februar 1891 und Merseburg vom 2. März 1897 wieder.

Die Verurteilung eines Apothekers oder überhaupt eines Gewerbetreibenden auf Grund derartiger Deduktionen ist jedoch nur dann möglich, wenn ihm tatsächlich eine Mittäterschaft bei oder Anstiftung zu den unerlaubten Ankündigungen gemäß §§ 47 und 48 des St.G.B. zur Last fällt, d. h. es muß mindestens ein bewußtes und gewolltes Zusammenwirken der betreffenden Person mit dem Verfasser des strafbaren Inserats bei dessen Veröffentlichung vorliegen. Ein solches Zusammenwirken kann allerdings auch durch stillschweigende Verständigung geschehen, nicht aber durch bloße Duldung einer von dem anderen Teile eigenmächtig erlassenen Ankündigung.

4. Auch über die Verbreitung unerlaubter Anpreisungen liegen einige bemerkenswerte Urteile vor. Ist eine Ankündigung am Erscheinungsorte und im hauptsächlichen Verbreitungskreise einer Zeitung nicht verboten, so ist für die etwaige Verbreitung in Bezirken, wo diese Ankündigung mit Strafe bedroht ist, der Redakteur in der Regel nicht haftbar. „Der verantwortliche Redakteur hat jedenfalls mit der Vervielfältigung und dem Vertriebe der von ihm redigierten, d. h. zum Drucke und zur Veröffentlichung vorbereiteten periodischen Druckschrift nichts zu tun. Das ist vielmehr Sache des Verlegers“ (K.G. 19. Oktober 1891 Joh. XII, S. 263, ebenso 4. November 1887 Joh. X, S. 268).

Der Verbreiter einer Druckschrift unerlaubten Inhalts ist auch dann als Täter strafbar, wenn er sich zur eigentlichen Verbreitung anderer Personen als Mittel bedient hat, „um die von ihm mit dem Bewußtsein der Rechtswidrigkeit gewollte Zuwiderhandlung gegen die Gesetze auszuführen“ (O.L.G. Breslau 1. Februar 1898, K.G.A. II, S. 330).

#### 4. Begriff „öffentliche Ankündigung“.

1. In den Polizeiverordnungen wird fast ausnahmslos verboten das „Ankündigen“ sowie das „Anpreisen“ der betreffenden Mittel. Der Begriff „Ankündigen“ ist in Erweiterung einer von Springfeld (S. 518) gegebenen Definition zu umschreiben als „eine